



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 17.05.2011 Nr. 5 der TO Dez. I FB 3: Planen und Bauen		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/401/2011		
		Datum: 03.05.2011		
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.05.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Westrup"

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Westrup“ einschließlich Begründung gem. §3 Abs.2 BauGB.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Südöstlich benachbart zum Forstmannshof soll eine Biogasanlage errichtet werden. Mit Hilfe einer unterirdischer Rohrleitung soll zukünftig ein Blockheizkraftwerk am Krankenhaus betrieben werden. In einem ersten Schritt haben die beiden investierenden Lüdinghauser Landwirte einen Bauantrag eingereicht, der sich auf die Privilegierung von Biomasseanlagen mit weniger als 0,5 MW gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB stützt.

Für den zweiten Schritt - einer Überschreitung der 0,5 MW-Grenze - soll zur planungsrechtlichen Zulässigkeit vom Planungsbüro Tischmann / Schrooten ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein "Sondergebiet Energetische Nutzung / Aufbereitung von Biomasse " aufgestellt werden.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes (Nähe zum benachbarten historischen Wohnhaus, zur Brennerei, zur Feldscheune) ist vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege das Einvernehmen erteilt worden.

Bis zur Offenlegung des Entwurfs müssen mit dem Investor konkretisierende Regelungen hinsichtlich der exakten Anlagenart und -kapazität sowie zu den verkehrlichen Belangen getroffen werden.

Für den Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Westrup" ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 17.3.2011 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.3.2011 bis einschließlich 26.4.2011 durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 16.3.2011 beteiligt.

Folgende Stellungnahmen sind hierzu bislang eingegangen. Falls nach Versand der APS-Vorlagen weitere Anregungen eingehen, so würden diese nachgereicht.

a) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 27.4.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Fachdienst Immissionsschutz merkt an, dass der vorhabenbezogene B-Planvorentwurf „Biogasanlage Westrup“ lediglich textliche Festsetzungen für eine <i>Angebotsplanung</i> eines Sondergebietes SO zur Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung und Aufbereitung von Biomasse enthalte. Als vorhabenbezogener B-Planvorentwurf fehlen die Beschränkungen zur Anlagenkapazität und die zwingende Darstellung der Anlagenkonfiguration für den finalen Ausbauzustand. Die zeichnerische Darstellung beschränke sich nur auf die erste Baustufe für ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiertes Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse. Ohne die o.g. Angaben könne der vorhabenbezogene B-Plan-Vorentwurf daher immissionsschutzrechtlich nicht entsprechend der vorgenannten Planungsziele bewertet werden.	Bis zur nachfolgenden Offenlegung ist zwischen Stadtverwaltung, Planungsbüro und Anlagenbetreiber sowohl für den BPlan-Entwurf als auch für den dazugehörigen Durchführungsvertrag exakt zu vereinbaren, welcher Anlagentyp eingesetzt und welche Einbringungsstoffe ausgeschlossen werden können. Der Anregung wird gefolgt.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan müsse stärker immissionsschutzrechtlichen Umweltkonflikten vorbeugen, wie sie sich durch die Nachbarschaft zur Hofstelle Böcker und unbeteiligten Wohnhäusern hinsichtlich Geruchsemissionen abzeichnen könnten. Daher müsse durch eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung nachgewiesen werden, dass die Geruchsbelästigungen trotz vorhandener Vorbelastungen die maximalen Häufigkeit von 20 % der Jahresstunden für die unbeteiligten Außenbereichs-Wohnnutzungen einhalten.	Von den Anlagenbetreibern ist bereits ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse - ggfs. auch mit erforderlichen Gegenmaßnahmen - werden in den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einfließen. Der Anregung wird gefolgt.
Entsprechend müsse auch nachgewiesen werden, dass die Lärmwerte zu benachbarten Wohnnutzungen eingehalten werden. Der Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung bittet um eine detaillierte Entwässerungsplanung, auf deren Grundlage dann über eine Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG für die geplante Versickerung entschieden werde.	Ein derartiges Gutachten ist ebenfalls bereits beauftragt. Der Anregung wird gefolgt. Die detaillierte Entwässerungsplanung ist Inhalt des nachfolgenden konkreten Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Der Anregung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt gefolgt.
Die Untere Landschaftsbehörde schlägt hinsichtlich der geplanten Erweiterungsmöglichkeit vor, die Anpflanzungen nur dort vorzusehen, wo sie auch dauerhaft verbleiben können. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine	Hierzu erfolgt momentan eine Überarbeitung der Anordnung seitens des Anlagenplaners. Der Anregung wird gefolgt. Mit dem Verlegen der Pipeline und dem Kreuzen

Rohrleitung von der Biogasanlage zum Krankenhaus zwar nicht Gegenstand dieses Planentwurfs sei, aber im Rahmen der technischen Prüfung auch der Eingriffsregelung unterliege. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird angeregt, die überbaubaren Flächen so zu dimensionieren, dass die für die Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen wie Feststoffeinbringung, Abfüllplätze und Separator auch innerhalb der überbaubaren Fläche liegen.	von Gewässern ist ein Eingriff verbunden. Dieser wird jedoch nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern voraussichtlich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.
--	---

Abstimmungsergebnis APS: ja _____ nein _____ Enthaltungen _____

b) Wasser- und Bodenverband (WBV) Stever-Lüdinghausen, Schreiben vom 26.4.2001

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der WBV weist darauf hin, dass für die Unterhaltung des Gewässers ein 5m breiter Arbeitsstreifen von jeglicher Bebauung, Bepflanzung o.ä. freizuhalten sei	Das östlich verlaufende Gewässer liegt in einem mindestens 5m breiten Parzellenstreifen, der lediglich von den zwei neuen Überfahrten betroffen ist. Die Anregung ist bereits berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis APS: ja _____ nein _____ Enthaltungen _____

c) Landesbetrieb Straßen NRW, Schreiben vom 21.4.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
Der Landesbetrieb weist auf die noch anstehende Prüfung zur Erschließung über die B 58/ Wirtschaftsweg hin und bittet um Berücksichtigung der Sichtdreiecke und Eckausrundungen. Zudem solle eine 20m breite Aufweitung auf dem Wirtschaftsweg Rückstaus auf der Bundesstraße vermeiden. Der Landesbetrieb bittet darum, über die Ergebnisse der städtischen Überprüfung zum Einbau einer möglichen Linksabbiegespur informiert zu werden.	Sichtdreiecke und Eckausrundungen zur B 58 sowie das Anlegen einer Aufweitung des Wirtschaftsweges zur Bundesstraße werden im Durchführungsvertrag geregelt. Zudem muss mit dem Anlagenbetreiber eine Vereinbarung getroffen werden, inwieweit auch für den südlichen Abschnitt der insgesamt 1,2km langen Strecke zwischen B 58 und Westruper Schule Aufweitungen angelegt werden, damit sich Begegnungsverkehr ausweichen kann, ohne den Seitenstreifen zu beschädigen. Der Anregung wird gefolgt. Das projektplanende Büro hat mittlerweile konkretisierte Angaben zu den Verkehrsmengen gemacht, die mit dem Vorhaben einhergehen. Auf dieser Grundlage soll ein Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßen geführt werden, um eine gemeinsame Einschätzung zur Notwendigkeit einer Linksabbiegespur zu finden. Der Anregung ist im BPlan-Vorentwurf bereits gefolgt.

Abstimmungsergebnis APS: ja _____ nein _____ Enthaltungen _____

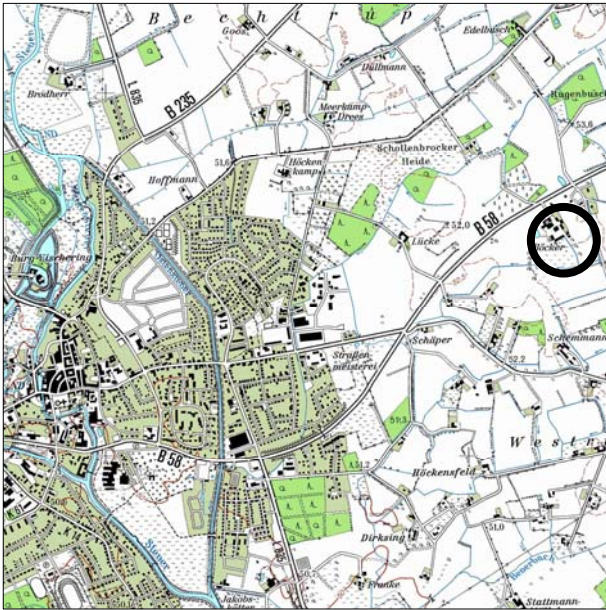
d) Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 19.4.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
------------	--------------------

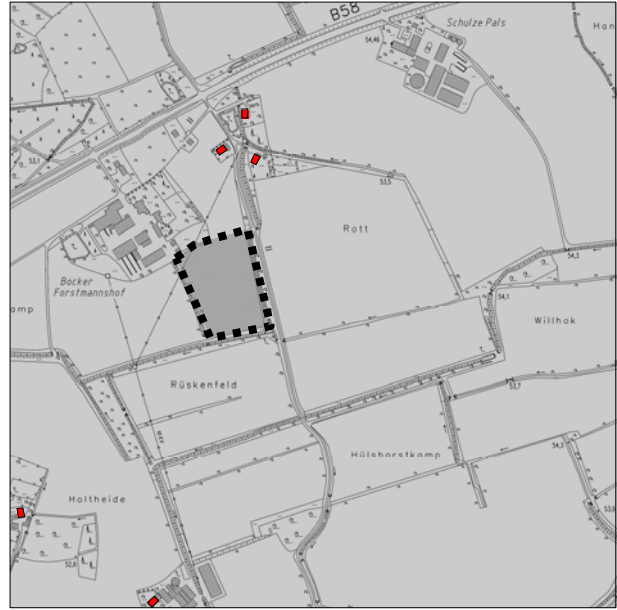
Das Regionalforstamt ist von der geplanten Biogasanlage nicht betroffen, bittet aber um Bereitstellung der Unterlagen zur geplanten Gas-Trasse zum Krankenhaus.	Der Verlauf der Trasse bis zum Krankenhaus liegt der Stadtverwaltung im Grobkonzept vor und muss mit der Abteilung Tiefbau abgestimmt werden. Er ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Das projektplanende Büro ist auf die Bitte des Forstamtes hingewiesen worden. Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen.
---	---

Abstimmungsergebnis APS: ja ____ nein ____ Enthaltungen ____

Lage im Stadtgebiet (nicht maßstäblich)



Übersichtskarte (nicht maßstäblich)



Auszug BPlan-Vorentwurf (nicht maßstäblich)



Luftbild (nicht maßstäblich)

